

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein in
die Pegnitz durch die Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein**

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Verwaltungsgemeinschaft Pegnitz leitet das anfallende Abwasser aus der Kläranlage der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein in die Pegnitz ein.

Für das Einleiten von Abwasser wurde der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein mit Bescheid des Landratsamtes Bayreuth vom 28.12.2023 (Az.: FB43-6323/04) eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Diese wurde bis zum 31.12.2025 befristet.

Die Verwaltungsgemeinschaft beantragte unter Vorlage von Planunterlagen des Ingenieurbüro BAURCONSULT, Pegnitz mit Schreiben vom 04.11.2025 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis.

Für dieses Vorhaben ist gemäß Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Es kann deshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

- Die Pegnitz liegt im Wirkraum der Einleitungsstelle innerhalb von zwei Schutzgebieten gemäß den Kriterien der Anlage 2 Nr. 2.3. Für das FFH-Gebiet wurde eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung erstellt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes werden ausgeschlossen.
- Eine Verschlechterung des Umweltzustandes sowie der Schutzgebiete kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
- Auch die weiteren in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter erfahren keine erheblichen nachteiligen Veränderungen.
- Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG zu erwarten.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

<https://www.landkreis-bayreuth.de/der-landkreis/bekanntmachungen-und-ausschreibungen/amtliche-bekanntmachungen>

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 28.07.2026
Landratsamt Bayreuth

gez.

Weltz
Oberregierungsrat